

**Kartierordnung
für den Geologischen Dienst
Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb -
(GD NRW)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundprinzipien der Landesaufnahme
- § 3 Sicherheit
- § 4 Betretungsrecht, Genehmigungen
- § 5 Flurschäden
- § 6 Kontaktaufnahme, Auftreten, Verhalten, Informationspflicht
- § 7 Beachtung sonstiger Vorschriften
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Kartierordnung gilt für die integrierte geologische Landesaufnahme sowie für die bodenkundliche Landesaufnahme.

§ 2 Grundprinzipien der Landesaufnahme

- (1) Die im GD NRW bestehenden Richtlinien und Anweisungen für die Kartierung, Probennahme und Kartendarstellungen sind zu beachten. Die in ihnen beschriebenen Arbeitsabläufe sind verbindlich.
- (2) Die Kartierung ist möglichst rationell, d. h. zeit- und kostensparend zu betreiben. Der Aufwand für sämtliche Arbeitsschritte der Kartierung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Auftrag und Ziel des jeweiligen Kartierprojektes stehen. Bereits vorhandene Informationen sind auszuwerten, Synergien zwischen der bodenkundlichen und der integrierten geologischen Landesaufnahme sind zu nutzen.
- (3) Die räumlichen, zeitlichen und personellen Arbeitsvorgaben für die Kartierung werden im Rahmen der jährlichen Arbeitsplanung des GD NRW festgelegt. Die Projektplanung muss sich an den vorhandenen personellen Ressourcen ausrichten. Die Einhaltung der Vorgaben ist von der Fachbereichsleitung zu überprüfen. Gravierende Abweichungen von der Arbeitsplanung, die sich während der Geländetätigkeit als notwendig oder vorteilhaft erweisen, dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Fachbereichs- und Geschäftsbereichsleitung und erst nach Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgenommen werden.
- (4) Die Arbeitsabläufe eines Kartierverfahrens müssen sorgfältig durchgeführt und nachvollziehbar und zeitnah dokumentiert werden. Die geowissenschaftlichen Daten sind in einer gut lesbaren, übersichtlichen und den Regeln entsprechenden Form zu erfassen, so dass jederzeit problemlos auf die Ausgangsinformationen der Kartierung (z.B. Bohrergebnisse, Aufschlussaufnahmen) zurückgegriffen werden kann.
- (5) Die digitale Informationstechnik ist möglichst in allen Stadien der Kartierung zu nutzen.

§ 3 Sicherheit

- (1) Vor Beginn der Untergrunderkundungen (Bohrungen, Sondierungen, Aufgrabungen) sind Informationen über den Verlauf von Versorgungsleitungen bei den Leitungsbetreibern des Kartiergebietes einzuholen und entsprechende Angaben in die eigenen Kartierunterlagen zu übernehmen.
- (2) Um Beschädigungen unterirdischer Leitungen zu vermeiden, sind vor dem Beginn der Untergrunduntersuchungen Kabel- oder Metallsuchgeräte einzusetzen und Hinweise auf Leitungen im Gelände zu beachten. Zonen, in denen verstärkt mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen zu rechnen ist (z. B. Straßen, Straßen- und Wegränder), sollten bei den Untergrunduntersuchungen möglichst ausgespart werden.
- (3) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist rechtzeitig über jedes Kartiervorhaben zu informieren und um Auskunft über die mögliche Belastung des Kartiergebietes mit Kampfmitteln zu bitten. Unabhängig davon muss vor jeder maschinengeführten Bohrung der Untergrund mit Metallsuchgeräten höchster Eindringtiefe auf potenzielle Kampfmittel untersucht werden. In gefährdeten Gebieten ist auch bei Handbohrungen ein Metallsuchgerät einzusetzen.
- (4) Bei allen Untergrunduntersuchungen sind die gültigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen (z.B. Betriebsanweisung Schürfe, Baugruben und sonstige Aufschlüsse) einzuhalten.

§ 4 Betretungsrecht, Genehmigungen

- (1) Vor der Anlage von Aufgrabungen und der Durchführung maschinenbetriebener Bohrungen soll die Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers eingeholt werden.
- (2) Vor dem Betreten und Befahren von gesperrten Zonen (z. B. Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, militärisch genutzte Bereiche) ist bei den zuständigen Dienststellen eine Erlaubnis einzuholen.

§ 5 Flurschäden

- (1) Bei der Kartierung sind Schäden an fremdem Eigentum möglichst zu vermeiden oder zumindest so gering wie möglich zu halten.
- (2) Entstandene Flurschäden sind objektiv zu bewerten und umgehend dem Fachbereich 44 des GD NRW zu melden, sofern eine Regulierung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
- (3) Berechnungsgrundlage für einen Flurschaden sind die Regelungen der Landwirtschaftskammern (Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken infolge von Manövern, Verkehrsunfällen und Unwettern).
- (4) Bei Rammkern-, Kern- und Spülbohrungen oder bei Aufgrabungen soll eine Foto-Dokumentation der Bohr- bzw. Aufgrabungsstelle vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten erfolgen.

§ 6 Kontaktaufnahme, Auftreten, Verhalten, Informationspflicht

- (1) Zu Beginn der Kartiersaison bzw. eines Kartierprojektes sind die betroffenen Behörden (z. B. Gemeindeverwaltungen, Forstämter), Verbände, Versorgungsunternehmen und ggf. auch einzelne Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer über die geplanten Arbeiten zu informieren. Bohrtermine etc. sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die mit der Kartierung betrauten Personen haben bei Anfragen von Dritten in angemessener Form über Zweck und Ziel ihrer Tätigkeit zu informieren. Außerdem sollten sie Informationsmaterial über die Aufgaben und Arbeiten des GD NRW verfügbar haben.
- (3) Die mit der Kartierung betrauten Personen dürfen unmittelbar keine Aufträge für den GD NRW annehmen. Potenzielle Kundinnen/Kunden sind auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage an den GD NRW hinzuweisen.

§ 7 Beachtung sonstiger Vorschriften

- (1) Verträge mit Hilfskräften sind unter Berücksichtigung der entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften abzuschließen (siehe Merkblatt für die Einstellung und Beschäftigung von Aushilfskräften - Bohrarbeiterinnen/Bohrarbeiter - beim GD NRW).
- (2) Für die Geländetätigkeit sind die Dienstreisen und gegebenenfalls Dienstkraftfahrzeuge rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes und die geltenden Arbeitszeitvorschriften sind zu beachten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Kartierordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Kartierordnung vom 10.07.1981.